

Fachspezifischer Teil

Englisch

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Haupt- und Realschulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Sprach- und Literaturwissenschaft* hat in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Master-Studiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1410-1416) beschlossen, der in der 113. Sitzung der ZSK am 28.05.2014 befürwortet und in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1632).

Änderung beschlossen in der 156. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.05.2017, beraten in der 138. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission am 26.07.2017 und in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 08/2017, S. 1159).

Änderung beschlossen in der 179. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 27.10.2021, befürwortet in der 165. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 01.12.2021 und in der 345. Sitzung des Präsidiums am 20.01.2022 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2022, S. 96).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) ¹Das Studienprogramm für das Fach „Englisch“ im Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* umfasst einen Pflichtbereich von zwei Modulen im Umfang von 12 LP und ein Projektband im Umfang von 15 LP. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich jeweils aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich					
ANG-FD3	Fachdidaktik Grund-, Haupt-, Realschule	4	6	1.	ANG-FD1
ANG-PWD	Professional Writing and Discussions	4	6	3.	--
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	<i>8</i>	<i>12</i>		

Projektband					
ANG-PB-1	Aktionsforschung im Fremdsprachenunterricht Englisch	6	15	1.-3.	--
<i>oder (siehe Abs. 2)</i>					
ANG-PB-2	Beteiligung an bestehenden Forschungsprojekten in der Fremdsprachendidaktik oder in der Linguistik oder Literaturwissenschaft	6	15	1.-3.	--
	Gesamtsumme	8-14	12-27		

- (2) ¹Sofern das Projektband im Fach „Englisch“ absolviert wird, ist eines der beiden Module zu wählen. ²Das Projektband kann auch in einem anderen Fach absolviert werden.
- (3) In der Fachdidaktik sind neben 6 LP im Modul ANG-FD3 weitere 7 LP für das Fach Englisch im Rahmen der Seminare zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der fachdidaktisch ausgerichteten Praxisphase gemäß der Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung sowie den Modulbeschreibungen zur Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung zu absolvieren.

§ 3 Masterarbeit und -kolloquium

- (1) ¹Es besteht die Möglichkeit, im Fach „Englisch“ eine Masterarbeit (20 LP) anzufertigen. ²Wird die Masterarbeit im Fach „Englisch“ geschrieben, ist das Masterkolloquium (3 LP) verpflichtend im Fach „Englisch“ zu absolvieren.

Identifizier		SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
ANG-MAL	Masterarbeit für MEd	--	20	1	4.	siehe § 3 (2)
ANG-KOL-M	Masterkolloquium im Fach Englisch	2	3	1	4.	siehe § 3 (2)

- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit erfordert den Nachweis von mindestens 8 LP im Fach „Englisch“.

§ 4 Auslandsaufenthalt

¹Es ist ein mindestens dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land, dessen Amtssprache Englisch ist, zu absolvieren. ²Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft kann hiervon aus schwerwiegenden persönlichen Gründen auf Antrag der oder des Studierenden Ausnahmen zulassen. ³Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder Masterstudiums absolviert werden und muss spätestens vor der Ausstellung des Masterzeugnisses nachgewiesen werden. ⁴Ist das zweite Unterrichtsfach ebenfalls eine moderne Fremdsprache, ist nur ein Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem eine der beiden Fremdsprachen Amtssprache ist, nachzuweisen.

§ 5 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Der vorliegende fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt zum 01.04.2022 in Kraft. ²Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des vorliegenden fachspezifischen Teils aufgenommen haben, studieren nach dem für sie am 31.03.2022 geltenden fachspezifischen Teil.
- (2) ¹Der bisherige fachspezifische Teil tritt zum 30.09.2024 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 1, Satz 2 unterfallen ab dem 01.10.2024 automatisch dem zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen fachspezifischen Teil. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit], kann der Prüfungsausschuss die Anwendung des bisherigen fachspezifischen Teils bewilligen.